

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplanes „Boppengrund II - 2. Änderung“, Bonfeld

Aufstellung des Bebauungsplanes und Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau hat am 21.03.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Boppengrund II“, Bonfeld im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern. In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss nach § 2 BauGB gefasst, den Entwurf des Bebauungsplans "Boppengrund II - 2. Änderung", Bonfeld und den Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Geltungsbereich

Die 2. Änderung umfasst den gesamten Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Boppengrund II“, Bonfeld. Für den Planbereich ist das Plankonzept vom 04.03.2024 maßgebend. Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereichs ergeben sich aus dem angefügten Übersichtsplan.

Ziel und Zweck der Planung

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Boppengrund II“, Bonfeld werden einzelne Festsetzungen im Hinblick auf eine „Bestimmtheit“ der getroffenen Formulierungen verbessert. Des Weiteren möchte die Stadt Bad Rappenau für das bisher noch nicht aufgesiedelte Baugebiet „Boppengrund II“ ergänzende Vorgaben im Hinblick auf die Rückhaltung von Oberflächenwasser auf den einzelnen Bauflächen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dieses wird ermöglicht durch die Zulassung von Flachdächern bzw. flacher geneigten Dächern, welche dann verbindlich zu begrünen sind.

Mit der punktuellen Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes soll ein Entstehen von Gebäuden mit sichtbaren, sich nicht einfügenden hohen Außenwänden und damit das Entstehen städtebaulicher Diskrepanzen zwischen benachbarten Gebäuden, insbesondere im Bereich der möglichen Doppelhausbebauung, vermieden werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und vom Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird deshalb abgesehen.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes „Boppengrund II“, Bonfeld und der örtlichen Bauvorschriften werden zusammen mit seiner Begründung **von Montag, 08.04.2024 bis einschließlich Freitag, 10.05.2024** (Veröffentlichungsfrist) über die Homepage der Stadt Bad Rappenau unter dem Link <https://www.badrappenau.de/wirtschaft/bauen-und-wohnen/bauleitplanung> veröffentlicht.

Die Entwurfsunterlagen werden innerhalb der Veröffentlichungsfrist auch im Flur des Bauverwaltungsamtes im Rathaus, Kirchplatz 4, 2. OG während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich ausgelegt. Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, per E-Mail an bauleitplanung@badrappenau.de oder mündlich zur Niederschrift beim Bauverwaltungsamt, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau zu der nachfolgend aufgeführten geänderten Festsetzung des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Bad Rappenau, den 27.03.2024

gez.

Sebastian Frei

Oberbürgermeister